

	DIN 77600-1	
ICS 03.080.30	Mit DIN EN 17226:2020-01 Ersatz für DIN 77600:2004-07 Kosmetische Dienstleistungen – Teil 1: Apparative Anwendungen Beauty services – Part 1: Apparative treatments Services de beauté – Partie 1: Traitements par appareils	
		Gesamtumfang 17 Seiten
DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)		

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Kompetenz und Qualifikationen	6
5 Dienstleistungen in Kosmetiksalons	6
6 Kosmetiksalon	6
7 Management von Kosmetiksalons	6
8 Überprüfung und Verbesserung der Dienstleistungen	6
9 Zusätzliche Anleitung/Anforderungen bei weitergehenden apparativen Anwendungen	6
9.1 Mikropigmentierung/semi-permanentes Make-up	6
9.2 Mikro-Needling	7
9.3 Optische Strahlung	7
9.3.1 IPL-Anwendungen	7
9.3.2 Laser-Anwendungen	8
9.3.3 LED-Lichtsauna	10
9.4 HF-Anwendungen	10
9.5 Nadelepilation (Elektrologie)	11
9.6 NF- und Magnetfeld-Stimulation und Gleichstrom-Anwendungen	11
9.6.1 NF-Stimulation	11
9.6.2 Magnetfeld-Stimulation	12
9.6.3 Gleichstrom-Anwendungen	12
9.7 Ultraschallanwendungen (US)	12
9.7.1 Allgemeines	12
9.7.2 Anwendung	12
9.7.3 Ultraschall Tiefenreinigung	13
9.7.4 Kopplungsmittel	13
9.8 Kälteanwendungen	14
9.8.1 Allgemeines	14
9.8.2 Kryo-Körper-Anwendungen	14
9.8.3 Kältesauna	14
Anhang A (informativ) Beispiele für in Kosmetiksalons durchgeführte Anwendungen	15
Literaturhinweise	16

Tabellen

Tabelle 1 — Frequenzbereiche und Anwendungen der NF-Stimulation	11
---	----

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 159-05-02 AA „Kosmetik-Dienstleistungen“ im DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL) erarbeitet.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN 77600:2004-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Erweiterung des Anwendungsbereiches von Parfümerien auf den gesamten Bereich der Kosmetiksalons;
- b) Anpassungen an DIN EN 17226;
- c) Anpassung an gesetzliche Regelungen (NiSV);
- d) Umwandlung der Norm in eine Normenreihe, wobei die allgemeinen Anforderungen in DIN EN 17226 enthalten sind und spezielle Anforderungen in DIN 77600-1 und den Folgeteilen festgelegt werden.

Frühere Ausgaben

DIN 77600: 2004-07

Einleitung

Dieses Dokument enthält eine Reihe von Anforderungen für die Erbringung von Dienstleistungen in gewerblichen Kosmetikinstituten. DIN 77600-1 ist den apparativen Anwendungen gewidmet, die bisher nicht oder nur teilweise durch gesetzliche Regelungen erfasst sind.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland in den Ländern und Kommunen bereits abweichende Auslegungen gelten.

Es wird darauf hingewiesen, sich über die Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit dieses Dokumentes bei den örtlich zuständigen Behörden zu informieren. Außerdem werden Empfehlungen zu weiteren Aspekten einer guten fachlichen Praxis gegeben.

Die Literaturhinweise enthalten eine Liste von Europäischen und Internationalen Normen und anderen Dokumenten, die für Dienstleistungen im Bereich der apparativen Kosmetik von allgemeinem Interesse sind. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Schwerpunkt dieses Dokumentes liegt auf der Festlegung von Anforderungen an die Qualität der angebotenen Dienstleistungen in der apparativen Kosmetik, um die Sicherheit des Kunden sicherzustellen. Weitere Faktoren, die die Gesamtqualität der Dienstleistungen beeinflussen, sind u. a.: Qualifikation und fachliche Kompetenz, Verhalten des Personals, Gestaltung der Einrichtung und Auswahl der Produkte und Lieferanten. Dieses Dokument soll den Anwendern folgende Vorteile bringen:

- 1) Verbesserung der Dienstleistungen in der apparativen Kosmetik, wodurch die Sicherheit der Kunden erhöht und das Risiko von Komplikationen verringert werden kann;
- 2) Förderung einheitlich hoher Qualitätsstandards für Anbieter apparativer Kosmetik in Deutschland;
- 3) Erhöhung der Kundenzufriedenheit.

Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem z. B. auf der Grundlage von DIN EN ISO 9001 [1] für Dienstleistungen in der apparativen Kosmetik sind in DIN EN 17226 enthalten. Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Dienstleister und ihrer Beschäftigten sind in den einschlägigen EU-Richtlinien und nationalen Arbeitsschutzgesetzen enthalten.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument ist anwendbar für die Erbringung weitergehender kosmetischer Anwendungen am Menschen, die vom entsprechend qualifiziertem Anwender in einer dafür geeigneten Arbeitsumgebung durchgeführt werden, die nicht in den Anwendungsbereich von DIN EN 17226 fallen.

Dieses Dokument ist in Verbindung mit DIN EN 17226 anwendbar.

Dieses Dokument ist nicht anwendbar für medizinische Behandlungen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN EN 207, *Persönlicher Augenschutz — Filter und Augenschutzgeräte gegen Laserstrahlung (Laserschutzbrillen)*

DIN EN 17226:2020-01, *Dienstleistungen in Kosmetiksalons — Anforderungen an und Empfehlungen für die Dienstleistungserbringung; Deutsche Fassung EN 17226:2019*

DIN EN ISO 12609-1¹, *Augen- und Gesichtsschutz gegen intensive Lichtquellen, die für kosmetische und medizinische Anwendungen an Menschen und Tieren eingesetzt werden — Teil 1: Produkthanforderungen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach DIN EN 17226 und die folgenden Begriffe.

DIN und DKE stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- DIN-TERMinologieportal: verfügbar unter <https://www.din.de/go/din-term>
- DKE-IEV: verfügbar unter <https://www.dke.de/DKE-IEV>

3.1

kosmetische Anwendung

apparative Anwendung an Körper und Haut, die zur Wellness und/oder Schönheit des Kunden beiträgt

3.2

qualifizierter Anwender

Person, die die Qualifikation nach regulierten oder nicht regulierten Anforderungen für den Geräteeinsatz der kosmetischen Anwendung besitzt

Anmerkung 1 zum Begriff: Unter regulierte Anforderungen fallen Anforderungen nach Vorschriften, Gesetzen oder Normen (z. B. Fachkunde). Nicht regulierte Anforderungen können z. B. Anforderungen des Geräteherstellers sein.

3.3

Hautbild

Beurteilung und Beschreibung des Hautzustandes

1 In Erarbeitung. ISO 12609-1:2021 bereits veröffentlicht.

3.4

Anlage

Gerät, das unter die Regelung der NiSV fällt

BEISPIEL Geräte sind Ultraschall, Laser, IPL, Hoch-, Niederfrequenz-, Gleich- und Wechselstromgeräte, sowie Magnetfeldgeräte.

4 Kompetenz und Qualifikationen

Die Informationen zu allgemeinen Anforderungen an die Qualifikation der theoretischen und praktischen Fertigkeiten in Bezug auf die Durchführung von Dienstleistungen in Kosmetiksalons sind im Nationalen Vorwort zur DIN EN 17226 zu finden.

Siehe Anhang A für das empfohlene Qualifikationsniveau der Beispiel-Anwendungen.

5 Dienstleistungen in Kosmetiksalons

Es gelten die Festlegungen von DIN EN 17226:2020-01, Abschnitt 5, ohne Änderungen.

6 Kosmetiksalon

Es gelten die Festlegungen von DIN EN 17226:2020-01, Abschnitt 6, ohne Änderungen.

Zusätzlich zu DIN EN 17226:2020-01, 6.10.3, muss bei wiederkehrenden Anwendungen vor jeder Anwendung der Gesundheitszustand erneut erfragt und dokumentiert werden.

7 Management von Kosmetiksalons

Es gelten die Festlegungen von DIN EN 17226:2020-01, Abschnitt 7, ohne Änderungen.

8 Überprüfung und Verbesserung der Dienstleistungen

Es gelten die Festlegungen von DIN EN 17226:2020-01, Abschnitt 8, ohne Änderungen.

Zum Führen von Aufzeichnungen sind in der NiSV Vorgaben (siehe §3, Absatz 2) enthalten.

9 Zusätzliche Anleitung/Anforderungen bei weitergehenden apparativen Anwendungen

9.1 Mikropigmentierung/semi-permanentes Make-up

Alle für Mikropigmentierung/semi-permanentes Make-up (im Folgenden zusammenfassend „MKP/PMU“) eingesetzten Verfahren führen zwangsläufig zu einer Verletzung der Hautbarriere, sodass die verwendeten Pigmentfarben oder sonstigen für PMU verwendeten Gemische (im Folgenden zusammenfassend „MKP/PMU-Farben“) in den Körper aufgenommen werden.

Die Verwendung von MKP/PMU-Farben ist in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie der deutschen Tätowiermittel-Verordnung geregelt. Welche PMU-Farben mit welcher Kennzeichnung und welcher Konformitätserklärung verwendet werden dürfen, ist ebenfalls in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie der deutschen Tätowiermittel-Verordnung geregelt.

In Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ist festgelegt, welche Informationen in Bezug auf die eingesetzten MKP/PMU-Farben dem Kunden bereitgestellt werden.

Der Anwender muss darauf achten, dass die für das MKP/PMU-Verfahren eingesetzten Geräte und Instrumente (z. B. Nadeln, Nadelmodule, Mikroblades) im Rahmen der Zweckbestimmung eingesetzt werden.